

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Oktober 1961

Nummer 115

Die Zustellung der Nummer 114 des Ministerialblattes verzögert sich um wenige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	25. 9. 1961	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1635
20363	27. 9. 1961	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der neuen versorgungsrechtlichen Vorschriften	1637

20363

G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 9. 1961 —
B 3203 — 6010/IV/61

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 31. 5. 1961 — B 3203 — 1722/IV/61 (SMBI. NW. 20363) — gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften.

I.

Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG

A. Zu § 1:

Der Bundesminister des Innern hat gem. § 1 Abs. 2 G 131 entschieden, daß die Dienststelle des Deutschen Reiches „Reichspatentamt“ in Berlin seit dem 8. Mai 1945 weggefallen ist, ohne daß ihre Aufgaben bis zum 23. Mai 1949 ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind.

B. Zu § 29 i. Verb. mit § 137 BBG:

Im Bundesgesetzblatt I Jahrgang 1961 ist auf Seite 505 die Sechste Berufskrankheiten-Verordnung vom 28. April 1961 verkündet worden.

In Auswirkung dieser Verordnung ist § 1 Satz 2 zweiter Halbsatz der Verordnung zur Durchführung des § 135 des Bundesbeamten gesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 12. Mai 1958 (BGBl. I S. 340) wie folgt zu lesen:

„in Nummer 42 gilt die Maßgabe der mindestens dreijährigen regelmäßigen Bergbauertätigkeit unter Tage.“

C. Zu § 29 i. Verb. mit § 137 BBG:

In § 7 Abs. 5 der Verordnung über das Heilverfahren vom 2. Mai 1957 (BGBl. I S. 425) ist die entsprechende Anwendung der §§ 1 bis 10, in § 13 Abs. 1 der Verordnung über das Heilverfahren die entsprechende Anwendung des § 11 der Verordnung zur Durchführung des § 13 Bundesversorgungsgesetzes vorgesehen; ferner ist in § 13 Abs. 2 der Verordnung über das Heilverfahren der § 11 Abs. 3 der Verordnung zu § 13 BVG zitiert.

Durch die Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes vom 6. Juni 1961 sind die Vorschriften der bisherigen DVO zu § 13 BVG über Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie über die Bemessung des Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß für einzelne Gruppen von Körperschäden geändert und ergänzt worden. Den bisherigen §§ 1 bis 10 der DVO entsprechen nunmehr die §§ 1 bis 11, dem § 11 entspricht der § 13 der neuen DVO.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß keine Bedenken bestehen, die zitierten neuen kriegsopfersorgungsrechtlichen Vorschriften vom Tage ihres Inkrafttretens an auf Grund der Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamten gesetzes (Heilverfahren) vom 2. Mai 1957 anzuwenden. Die Verordnung zu § 137 BBG ist daher — vorbehaltlich einer gelegentlichen Änderung — wie folgt durchzuführen:

§ 7 Abs. 5 (mit Wirkung vom 11. Juni 1961):

„(5) Die §§ 1 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.“

§ 13 (mit Wirkung vom 1. Juni 1960):

„(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalles verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 137 Abs. 4 des Gesetzes) sind unter entsprechender Anwendung des § 13 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes zu ersetzen.

(2) Der Pauschbetrag wird monatlich im voraus gezahlt. § 11 Abs. 5 Satz 2, 3 und § 12 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die in Sonderfällen den Höchstsatz des Pauschbetrages übersteigenden Aufwendungen (§ 13 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes) werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erstattet.“

D. Zu § 29 i. Verb. mit § 181 Abs. 8 BBG und zu § 18 Abs. 4 BBesG:

Die Versetzungstermine für die öffentlichen Schulen sind im Jahre 1941 durch das Rundschreiben des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 7. Januar 1941 — E II A 2828 E II, E IV, E V, R V (a) — von Ostern auf Herbst verlegt und nach Kriegsende in den Ländern der Bundesrepublik mit Ausnahme Bayerns von Herbst auf Ostern zurückverlegt worden. Hiervon wurden alle Kinder betroffen, die damals den schulpflichtigen Jahrgängen angehörten oder über die gesetzliche Schulpflicht hinaus eine Oberschule besuchten.

Eine Verlängerung der Schulausbildung, die durch die Verlegung der Versetzungstermine verursacht worden ist, kann nicht als Verzögerung im Sinne der §§ 181 Abs. 8 BBG und 18 Abs. 4 BBesG sowie der VV Nr. 8 Abs. 1 zu § 18 BBesG angesehen werden. Als Verzögerungsgründe gelten nur solche nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegende Gründe, die den normalen Verlauf der Ausbildung störten. Das ist aber nicht der Fall, wenn das Schuljahr durch eine allgemein gültige Vorschrift oder Anordnung verlegt oder verlängert worden ist. Der normale Verlauf der Ausbildung ist dadurch nicht gestört, sondern die Ausbildung allgemein geändert oder verlängert worden.

Die Rückverlegung der Versetzungstermine in den Ländern der Bundesrepublik mit Ausnahme Bayerns ist in einer Zeit erfolgt, in der der volle Unterricht nach teilweiser Schließung der Schulen während der Kriegs- oder Nachkriegszeit meist noch nicht wieder aufgenommen war oder die Flüchtlings- und Evakuierungsbewegungen noch im Gange waren. Diese Tatbestände sind nach der VV Nr. 8 Abs. 2 zu § 18 BBesG echte Verzögerungstatbestände, die sich mit der Rückverlegung der Versetzungstermine überschritten. Wegen der unterschiedlichen Fortbildungsmöglichkeiten, die zu jener Zeit in den einzelnen Ländern, Schulen und sogar Klassen für die Schüler bestanden haben, sind die Klassen in der Regel erst Ostern 1946 oder 1947 je nach Klassenreife der einzelnen Schüler endgültig gebildet worden. Diese Umstände lassen eine klare Entscheidung darüber nicht zu, ob und inwieweit die Einstufung des einzelnen Schülers auf einem in der Person des Beamten oder des Kindes liegenden Grunde oder auf Tatbeständen beruhte, die als Verzögerung anzuerkennen wären.

Ich halte es daher für geboten, eine Verlängerung der Schulausbildung in der Zeit von Herbst 1944 bis zum 31. März 1946 oder 1947 — je nachdem die Klassen endgültig gebildet worden sind — allgemein als Verzögerung anzuerkennen. Vergünstigungen in anderen Zeiträumen wären gegenzurechnen. Da in allen Ländern das 13. Schuljahr, das im Jahre 1937 entfallen war, in den Jahren 1951 bis 1953 wieder eingeführt worden ist, wäre für Abiturienten von einer normalen Schuldauer von 13 Jahren auszugehen. Soweit die Schulausbildung bis Herbst 1944 und nach Ostern 1946 bzw. 1947 nicht aus in der Person des Beamten oder des Kindes liegenden Gründen verzögert worden ist, kann daher der Zeitraum, um den ein Kind länger als 13 Jahre die Schule besucht hat, ohne besondere Nachprüfung allgemein als Verzögerung im Sinne der §§ 181 Abs. 8 BBG und 18 Abs. 4 BBesG anerkannt werden. Für Schüler anderer

Schulsysteme (Volksschule, Mittelschule usw.) dürfte eine Verzögerung der anschließenden Berufsausbildung, wie sie oben gekennzeichnet ist, kaum in Frage kommen. Sollte sie trotzdem ggf. in Verbindung mit Wehr- und Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft, Internierung, Verschleppung eingetreten sein, werden auch in diesen Fällen die schulischen Verhältnisse der Jahre 1944 bis 1947 entsprechend zu berücksichtigen sein.

Beispiele:

- Kind geb. 1. November 1933. Besuch der Grundschule Ostern 1940 bis Herbst 1944. Aufnahmeprüfung für Oberschule 1944 bestanden, wegen kriegerischer Ereignisse in Schlesien aber nicht mehr in Oberschule aufgenommen. Nach Vertreibung Sommer 1945 kurzfristiger Besuch der 5. Klasse einer Volksschule und Ostern 1946 Aufnahme in 1. Klasse einer Oberschule in Niedersachsen. In der 5. Klasse sitzengeblieben. Abitur Ostern 1956. Bei normalem Verlauf der Schulausbildung Abitur möglich: Ostern 1940 + 13 Jahre + 1 Jahr (2 Jahre in 5. Klasse einer Oberschule) - 1½ Jahr (4 ½ statt 4 Jahre Grundschule bis Herbst 1944) = Herbst 1954. Mithin Verzögerung 1½ Jahre.
- Kind geboren 25. Oktober 1934. Besuch der Grundschule Herbst 1941 bis März 1945 in Hessen. Unterbrechung des Schulbesuchs durch Schulschließung bis Januar 1946, Aufnahme in 1. Klasse einer Oberschule Ostern 1946. Abitur Ostern 1955. Bei normalem Verlauf der Schulausbildung Abitur möglich: Herbst 1941 + 13 Jahre = Herbst 1954. Mithin Verzögerung: 1½ Jahr.
- Kind geboren 13. Juni 1935. Besuch der Grundschule Herbst 1941 bis Mai 1945 in Bayern. Unterbrechung des Schulbesuchs infolge Lehrermangels. Herbst 1945 Aufnahme in die 1. Klasse einer Oberschule. Wiederholung des Schuljahres 1946/47 auf Grund allgemeiner bayrischer Regelung. Herbst 1951 im Zusammenhang mit Einführung des 13. Schuljahres wegen Nichterreichung des Klassenziels der 5. Klasse nicht, wie normal bei Schülern der 5. bis 7. Klassen, in übernächste, sondern nur in 6. Klasse übernommen. Herbst 1952 Versetzung in 7. Klasse. Wegen Wohnsitzverlegung Herbst 1952 Aufnahme in 6. Klasse einer Oberschule in Nordrhein-Westfalen, echte Verzögerung um 1½ Jahr, bedingt durch unterschiedliche Versetzungstermine. Abitur Ostern 1956. Bei normalem Verlauf der Schulausbildung Abitur möglich: Herbst 1941 + 13 Jahre + 1 Jahr (Nichterreichung des Ziels der 5. Klasse) = Herbst 1955. Mithin Verzögerung: 1½ Jahr.
- Kind wie zu c) bis Herbst 1952 Versetzung in 7. Klasse (Bayern) Abitur Sommer (Herbst) 1955. Bei normalem Verlauf der Schulausbildung Abitur möglich: Herbst 1941 + 13 Jahre - 1 Jahr (Nichterreichung des Ziels der 5. Klasse) = Herbst 1955. Keine Verzögerung.

Für die übrigen Zeiten wäre, wie bisher, im Einzelfall zu prüfen, ob eine Verzögerung der Schulausbildung im Sinne der §§ 181 Abs. 8 BBG und 18 Abs. 4 BBesG vorliegt.

E. Zu § 42:

Bei der Berechnung des Anteils an der Versorgungslast nach § 42 Abs. 2 G 131 ist in den Fällen, in denen eine Kapitalabfindung nach den §§ 43 — 45 G 131 gewährt worden ist, der laufende Versorgungsbezug zugrunde zu legen, der nach der Gewährung der Kapitalabfindung unter Berücksichtigung des § 43 Abs. 5 G 131 noch zusteht. Die gewährte Abfindungssumme ist jedoch, da sie nach § 43 Abs. 3 a. a. O. an die Stelle des kapitalisierten Teiles des Ruhegehaltes tritt und somit einen im voraus geleisteten Versorgungsbezug darstellt, ebenfalls von dem neuen Dienstherren anteilig zu tragen.

F. Zu § 56:

Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung sind gemäß § 3 der Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-

und Todesfällen vom 15. Juni 1959 (GMBL S. 295) ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sachleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstanden sind, daß ein Pflichtversicherter diese Leistungen nicht in Anspruch nimmt oder sich anstelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren läßt, sind nicht beihilfefähig. Hiernach wäre die Gewährung einer Beihilfe auch zu den Kosten einer stationären Entbindung nicht möglich. Da in den Geburtsfällen die stationäre Entbindung, insbesondere wegen des nicht hinreichend sicher voraussehbaren Verlaufs einer Geburt eine zunehmend stärkere Bedeutung erlangt, hat sich der Bundesminister des Innern mit folgender Regelung einverstanden erklärt:

Die Aufwendungen für eine stationäre Entbindung in einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Entbindungsanstalt können im Rahmen der Beihilfegeschriften auch bei Ehefrauen pflichtversicherter Versorgungsempfänger insoweit als beihilfefähig angesehen werden, als sie über die zustehenden Kassenleistungen (Sachleistungen und Barleistungen anstelle von Sachleistungen) hinausgehen (Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 BhV). Mehraufwendungen für eine höhere als die allgemeine Pflegeklasse sind nicht beihilfefähig.

II.

Hinweise zur Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes

Zu § 18:

- Als übliche Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten im Sinne der VV Nr. 6 Abs. 5 zu § 18 BBesG ist jede Übergangszeit anzusehen, wenn die Aufnahme des nächsten Ausbildungsganges des Kindes nachweislich zum frühestmöglichen Zeitpunkt rechtzeitig angestrebt worden ist. Der Bezug eines eigenen Arbeitsentgelts des Kindes während der üblichen Übergangszeit steht der Gewährung des Kinderzuschlages nicht entgegen.

Eine übliche Übergangszeit zwischen der Ausbildung und dem Wehrdienst sowie umgekehrt liegt nur vor, wenn der in der Ausbildung stehende Sohn eines Beamten zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des verlängerten Grundwehrdienstes von 18 Monaten einberufen wird oder nach dessen Ableistung die Berufsausbildung aufnimmt oder fortsetzt. Daß nach Ableistung des verlängerten Grundwehrdienstes von 18 Monaten eine Übergangsbeihilfe gewährt wird, schließt die Gewährung des Kinderzuschlages nicht aus. Im übrigen können Übergangszeiten nicht anerkannt werden, wenn der Sohn des Beamten als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat zum Wehrdienst einberufen wird oder nach einer Dienstzeit als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat aus dem Wehrdienst ausscheidet.

- Zur Erläuterung der VV Nr. 7 zu § 18 BBesG weise ich darauf hin, daß folgende Zuwendungen nicht zum eigenen Einkommen des Kindes im Sinne des § 18 Abs. 3 BBesG rechnen:

- Sonderleistungen für Blinde und Tuberkulosehilfe, die nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBL I S. 815) gewährt werden.
- Pflegezulagen, die neben Entschädigungsrenten für Impfschäden nach den Impfschadengesetzen der Länder gewährt werden.

III.

Allgemeine Hinweise

Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG):

Im Bundesgesetzblatt I Jahrgang 1961 ist auf Seite 1111 die Verordnung zur Durchführung des Artikels 6 § 21 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 27. Juli 1961 verkündet worden. Der Bundesminister der Finanzen hat in seinem Rundschreiben v. 4. 8. 1961 (MinBlFin. S. 763) Hinweise für die Durchführung der Nachversicherung von Inhabern von Versorgungsstöcken nach Artikel 6 § 21

FANG in Verbindung mit der Durchführungsverordnung hierzu gegeben.

Ich bitte, hierdurch zu verfahren.

— MBL. NW. 1961 S. 1635.

20363

G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der neuen versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 9. 1961 —
B 3203 — 6030 IV:61

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 — BGBL. I S. 1557 — (Drittes Änderungsgesetz) und das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 — BGBL. I S. 1361 — haben für die Versorgung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen eine Reihe weiterer bedeutsamer Änderungen gebracht. Ich bitte, mit der Neuberechnung der von den Änderungen betroffenen Versorgungsfälle unverzüglich zu beginnen.

Um eine einheitliche Anwendung der durch die genannten Gesetze geänderten, eingefügten oder neugefaßten Vorschriften, die zum Teil rückwirkend in Kraft getreten sind, sicherzustellen, gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

I.

Hinweise zur Anwendung des Dritten Änderungsgesetzes und des geänderten Bundesbeamtengesetzes

A. Allgemeines:

Zahlungen auf Grund der durch das Dritte Änderungsgesetz vorgenommenen Änderungen oder Einfügungen von Vorschriften in das G 131 werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. März 1962 gestellt werden, gelten als zu dem Zeitpunkt gestellt, von dem an auf Grund der ändernden oder eingefügten Vorschrift Zahlungen geleistet werden dürfen. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der Berechtigte nach den bisher geltenden Vorschriften Zahlungen erhält, es sei denn, daß es sich bei den im Dritten Änderungsgesetz vorgesehenen verbesserten Leistungen um solche auf Grund von Kannvorschriften handelt (Artikel VI Abs. 2 des Dritten Änderungsgesetzes).

B. Zu § 1:

- Die Änderungen des § 1 Abs. 1 Buchstabe c) und d) bewirken, daß jetzt auch fremdvölkische Bedientste des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren sowie fremder Staaten unter die Vorschriften des G 131 fallen, sofern sie als Vertriebene nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt worden sind. Nach § 1 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes gilt als Vertriebener, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Vertriebenen seinen Wohnsitz (bzw. in den im Gesetz näher bezeichneten Fällen als Ehegatte eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen den ständigen Aufenthalt) in den Vertriebungsgebieten verloren hat.

Die Änderungen sind am 7. 9. 1961 (Tag nach der Verkündung des Dritten Änderungsgesetzes) in Kraft getreten. Zahlungen sind frühestens von diesem Zeitpunkt ab zu gewähren.

- Die Einfügung des Satzes 2 in § 1 Abs. 1 beseitigt Zweifel, die sich bei Anwendung des Absatzes 1 in der bisherigen Fassung ergeben hatten. Es wird mit Wirkung vom 1. April 1951 klargestellt, daß auch die als Vertriebene anerkannten Hinterbliebenen eines vor der Vertreibung in dem fremden Staat verstorbenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu den in Abs. 1 Nr. 5 genannten Hinterbliebenen gehören. In der Praxis ist bereits entsprechend verfahren worden (vgl. Abschnitt I Nr. 2 meines RdErl. v. 1. 10. 1959 — SMBL. NW. 20363).

C. Zu § 2:

In die Anlage A zu § 2 Abs. 1 sind neu aufgenommen worden:

1. Mit Wirkung vom 1. September 1953

- a) Budapester hauptstädtische Verkehrs-AG.,
- b) Rigaer Stadtlobard.

2. Mit Wirkung vom 1. April 1951

- a) Wirtschaftsverbände auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft, die am 30. Januar 1933 öffentlich-rechtliche Körperschaften waren oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind,
- b) Eigenbetrieb der Betriebskrankenkasse der Mitteldeutschen Stahlwerke AG. in Riesa/Sa.,
- c) Domstift Naumburg a. d. Sa.

D. Zu § 4 b:

Die Vorschriften über die Familienzusammenführung sind in verschiedener Hinsicht geändert worden, um Härten auszugleichen, die sich in der Praxis ergeben hatten.

1. Nach Abs. 2 Buchstabe b) steht die Übersiedlung des bisher Betreuenden in das Bundesgebiet einer Anerkennung der Familienzusammenführung nunmehr auch dann nicht entgegen, wenn der Zuzug unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1, 2 erfolgte (z.B. Sowjetzonenflüchtling nach § 3 BVFG). Das gleiche gilt, wenn der bisher Betreuende seinen unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1, 2 zugezogenen Ehegatten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft gleichzeitig oder später folgt (Abs. 2 Satz 4).

Beide Änderungen sind am 1. September 1957 in Kraft getreten.

2. Nach Abs. 2 Satz 5 kann die oberste Dienstbehörde die „Aufnahme“ als erfolgt gelten lassen, wenn die Person, durch die die Aufnahme erfolgen sollte, diese vorbereitet hatte, jedoch vor der tatsächlichen Aufnahme verstorben ist oder ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet aus von ihr nicht verschuldeten Gründen aufgeben mußte.

Auch diese Änderung ist rückwirkend am 1. September 1957 in Kraft getreten.

3. In Absatz 2 Buchstabe a) ist die Voraussetzung, daß der Zuziehende im Zeitpunkt des Wegzuges das 70. Lebensjahr vollendet haben mußte, gemildert worden. Es genügt nunmehr die Vollendung des 65. Lebensjahres. Dagegen ist die Altersgrenze in Abs. 2 Buchstabe b) unverändert geblieben. Die Neufassung des Abs. 2 Buchstabe a) tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft. Diese Änderung gilt ab 1. Oktober 1961 auch für vor dem 1. Oktober 1961 erfolgte Familienzusammenführungen (Artikel II § 5 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes).

4. Vom 1. Oktober 1961 ab ist als Unterhaltsbeitrag der bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder 2 zustehende Versorgungsbezug bis zu 300,— DM monatlich voll, darüber hinaus in Höhe von 75 v. H. (bisher 60 v. H.) des Mehrbetrages zu gewähren.

5. Die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Grund der geänderten Vorschriften des § 4 b setzt einen neuen Antrag voraus. Anträge, die bis zum 31. März 1962 gestellt werden, gelten,

a) sofern die in den Ziffern 1 und 2 genannten Änderungen zu einer Bewilligung führen, als am 1. September 1957 — bei einem späteren Zuzug im Bundesgebiet als zu diesem Zeitpunkt — gestellt,

b) sofern die in Ziffer 3 genannte Änderung zu einer Bewilligung führt, als am 1. Oktober 1961 gestellt.

E. Zu § 29 i. Verb. mit § 116 BBG:

1. Nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c) und d) BBG können ab 1. Oktober 1961 auch Vordienstzeiten die hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden

abgeleistet worden sind, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Die Anrechnung dieser Zeiten kann nur auf Antrag mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats ab erfolgen.

2. Bis zur Ergänzung der Richtlinien zu § 116 BBG bedürfen Entscheidungen über die Anrechnung der genannten Zeiten meiner Zustimmung.

F. Zu § 29 i. Verb. mit § 116 a BBG:

1. § 116 a BBG ist durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 ab neu gefaßt worden.

Bis zu einer Änderung der Richtlinien bedürfen auch hier Entscheidungen über die Berücksichtigung von Vor- und Ausbildungszeiten meiner Zustimmung, soweit diese Zeiten nicht nach der bisherigen Fassung des § 116 a BBG und den Richtlinien hierzu berücksichtigt werden können.

2. Ist eine Berücksichtigung der Vor- und Ausbildungszeiten nur auf Grund der Neufassung des § 116 a BBG möglich, so gilt für das Antragserfordernis das zu § 116 BBG Gesagte ebenfalls.

G. Zu § 29 i. Verb. mit § 118 BBG:

1. Vom 1. Oktober 1961 ab gilt ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen als volles Dienstjahr. Die Aufrundung ist nur für die Ruhegehaltsskala von Bedeutung. Sie gilt nicht für die Personen, bei denen es nach § 64 G 131 bei der bisherigen Bemessungsgrundlage verbleibt.

Durch die Ergänzung des § 118 BBG notwendig werdende Neufestsetzungen der Versorgungsbezüge sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 ab von Amts wegen vorzunehmen.

2. Die ab 1. Oktober 1961 geltenden Mindestversorgungsbezüge sind aus der Anlage 1 zu ersehen.

H. Zu § 29 i. Verb. mit § 122 BBG:

1. Die Vorschrift über die Gewährung von Sterbegeld ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 neu gefaßt worden. Wesentlich ist insbesondere, daß nunmehr ein Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 1 nur besteht, wenn der Ehegatte, die Abkömmlinge usw. zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehört haben. Das Sterbegeld wird künftig in Höhe des Zweifachen des Ruhegehaltes oder des Unterhaltsbeitrages des Verstorbenen ausschließlich der Kinderzuschläge gezahlt.

2. Ist der Ruhestandsbeamte oder mit Unterhaltsbeitrag entlassene Beamte vor dem 1. Oktober 1961 verstorben, so ist das Sterbegeld nach bisherigem Recht zu belassen oder zu zahlen. Wegen des Beginns der Zahlung von Witwen- und Waisengeld vgl. Buchstabe L.

J. Zu § 29 i. Verb. mit § 124 a BBG:

Auf Grund des in das Bundesbeamten gesetz mit Wirkung ab 1. Oktober 1961 neu eingefügten § 124a erhalten Witwen, die Anspruch auf Witwengeld haben, im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung. Ist die Wiederverheiratung vor dem 1. Oktober 1961 erfolgt, besteht kein Anspruch auf Abfindung. Der Zeitpunkt, in dem der (Witwen-)Versorgungsfall eingetreten ist, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

K. Zu § 29 i. Verb. mit § 125 BBG:

- Nach § 125 BBG erhalten nun auch die aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen und die diesen gleichgestellten Ehefrauen eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten einen Unterhaltsbeitrag.

Die Änderung ist rückwirkend am 1. September 1953 in Kraft getreten. Für Zeiträume vor dem 1. Oktober 1961 wird jedoch ein Zahlungsausgleich nicht gewährt (Artikel I § 2 Nr. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften, der gem. Artikel II § 20 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes auch im Rahmen des G 131 anzuwenden ist).

Die Vorschrift erfaßt alle Versorgungsfälle unabhängig davon, wann der Versorgungsfall eingetreten ist (vgl. § 29 Abs. 4 G 131).

- Soweit die geschiedene Ehefrau am 1. Oktober 1961 keinen Unterhaltsbeitrag erhält, können Zahlungen nach der Übergangsvorschrift des Artikels I § 2 Nr. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften nur auf Antrag gewährt werden. Anträge, die bis zum 31. März 1962 gestellt werden, gelten als am 1. Oktober 1961 gestellt.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn ein Unterhaltsbeitrag noch nach den Vorschriften des Deutschen Beamten gesetzes bewilligt worden war und am 30. September 1961 noch gezahlt wird.

- Bei vor dem 1. Oktober 1961 eingetretenen Versorgungsfällen sind die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der Verhältnisse bei der erstmaligen Festsetzung des Unterhaltsbeitrages zu berücksichtigen.

L. Zu § 29 i. Verb. mit § 131 BBG:

§ 131 BBG ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 ab neu gefaßt worden. Danach beginnt die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach §§ 125, 126 oder 130 BBG mit Ablauf des Sterbemonats.

Die Neufassung gilt auch dann vom 1. Oktober 1961 ab, wenn Sterbegeld noch nach altem Recht zu gewähren ist (vgl. Buchstabe H).

M. Zu § 29 i. Verb. mit § 140 BBG:

Die ab 1. Oktober 1961 geltenden Mindestunfallversorgungsbezüge sind aus der Anlage 2 zu ersehen.

N. Zu § 29 i. Verb. mit § 156 BBG:

- Nach der Neufassung des § 156 Abs. 1 BBG ist ab 1. Oktober 1961 der Ortszuschlag mit dem Satz für die Ortsklasse des Wohnsitzes des Versorgungsempfängers anzusetzen, bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes mit dem Satz der Ortsklasse A.

Bei den am 1. Oktober 1961 vorhandenen Versorgungsempfängern und ihren Hinterbliebenen ist der Ortszuschlag mindestens nach der Ortsklasse A anzusetzen, und zwar auch dann, wenn sie nach dem 1. Oktober 1961 ihren Wohnsitz nach einem Ort der Ortsklasse B verlegen (vgl. Artikel I § 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften, der gem. Artikel II § 20 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes auch im Rahmen des G 131 anzuwenden ist).

- Nach dem entsprechend anzuwendenden § 17 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird bei Änderung des Wohnsitzes der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats ab zugrundegelegt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.
- Nach § 165 Abs. 2 Nr. 2 BBG in der Neufassung sind die Versorgungsempfänger verpflichtet, die Verlegung ihres Wohnsitzes der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse

unverzüglich anzuzeigen. Ich bitte, alle Versorgungsempfänger auf diese Verpflichtung in geeigneter Weise hinzuweisen.

O. Zu § 29 i. Verb. mit § 158 BBG:

- Die ab 1. Oktober 1961 geltenden Mindestkürzungsgrenzen nach § 158 Abs. 3 BBG sind aus der Anlage 3 zu ersehen.
- Die Neufassung des § 158 Abs. 5 BBG dient der Klärstellung, daß auch ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst in der SBZ und im sowjetischen Sektor von Berlin zur Anwendung der Ruhensvorschriften führt.

Anlage 3

P. Zu § 29 i. Verb. mit § 181a BBG:

- Die ab 1. Oktober 1961 für die Versorgung nach § 181a BBG geltenden Mindestversorgungsbezüge sind aus der Anlage 2 zu ersehen.
- Ansprüche auf Versorgung nach § 181a BBG müssen grundsätzlich bis zum 30. September 1959 angemeldet werden (Artikel II Abs. 10 des Zweiten Änderungsgesetzes G 131). War oder ist die Einhaltung dieser Frist durch von dem Berechtigten nicht zu vertretende Umstände unmöglich, so gilt nunmehr nach Artikel II § 18 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes die Anmeldefrist als gewahrt, wenn innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall des Hindernisses oder, sofern das Hindernis vor dem 1. Oktober 1961 weggefallen ist, bis zum 31. März 1962 die Ansprüche nach § 181a BBG angemeldet werden.
- Ist nach Artikel II § 18 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes Nachsicht gewährt worden, so ist Versorgung nach § 181a BBG vom Ersten des Antragsmonats (frühestens jedoch vom 1. 10. 1961) ab zu leisten; ist ein vor dem 1. Oktober 1961 gestellter Antrag auf Versorgungsleistungen nach § 181a BBG wegen Versäumung der Anmeldefrist abgelehnt worden und wird dieses Hindernis auf Grund erneuter Anmeldung nunmehr durch Gewährung von Nachsicht ausgeräumt, so ist Versorgung nach § 181a BBG vom 1. Oktober 1961 ab zu leisten.

- Die Ausschlußfrist (30. September 1959) wird für Personen, die erst nach dem 1. Oktober 1961 einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet begründen, die einen Antrag nach § 4a G 131 stellen oder die Versorgung auf Grund einer Änderung der Anlage A zu § 2 G 131 erhalten, sowie für Witwen, die sich vor dem 1. April 1961 wiederverheiratet haben und deren Ehe nach diesem Zeitpunkt aufgelöst oder für nichtig erklärt wird, gem. Artikel II § 18 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes verlängert. Abschnitt I Buchstabe C meines RdErl. v. 11. 1. 1960 (SMBI. NW. 20363) ist damit überholt.

- In Abschnitt I Nr. 28 Buchstabe J meines RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBI. NW. 20363) habe ich darauf hingewiesen, daß eine an Stelle der Unfallversorgung gewählte Versorgung nach § 181a BBG in den Fällen, in denen schon vor Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes G 131 Versorgungsbezüge gezahlt wurden, auch dann vom 1. September 1957 ab zu zahlen ist, wenn der Antrag erst nach dem 31. März 1958 gestellt wurde.

Nunmehr bestimmt Artikel II § 18 Abs. 2 des Dritten Änderungsgesetzes, der am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft getreten ist, daß die Erklärung eines Versorgungsberechtigten, an Stelle der Unfallversorgung Versorgung nach § 181a BBG beziehen zu wollen, vom Ersten des Monats ab wirkt, in dem sie abgegeben wurde.

Soweit auf Grund meines o.a. RdErl. auf Antrag bereits rückwirkend Versorgung nach § 181a BBG gewährt wurde, verbleibt es dabei. Bei nach der Verkündung des Dritten Änderungsgesetzes gestellten Anträgen ist eine Umstellung erst vom Ersten des Antragsmonats an vorzunehmen.

Artikel II § 18 Abs. 2 des Dritten Änderungsgesetzes bestimmt darüber hinaus, daß die Erklärung unwiderruflich ist und auch für eine spätere Hinterbliebenenversorgung gilt. Ich bitte, diejenigen Versorgungsempfänger, die von der Wahlmöglichkeit bereits Gebrauch gemacht haben, auf die Rechtslage hinzuweisen und eine Erklärung von ihnen einzuholen, ob es bei der getroffenen Wahl verbleiben soll.

Q. Zu § 29 i. Verb. mit § 181b BBG:

1. Die in das Bundesbeamten gesetz neu eingefügte Vorschrift des § 181b, die über § 29 G 131 auch im Rahmen des G 131 gilt, bestimmt, daß Versorgung nach § 181a Abs. 1 bis 5 BBG gewährt wird, wenn ein Beamter, der aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft geraten war, infolge eines in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalls in den Ruhestand getreten oder verstorben ist. Eine erhöhte Versorgung wird danach auch für einen nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfall gewährt. Ist der Beamte in der Kriegsgefangenschaft verstorben, so wird unwiderlegbar vermutet, daß der Tod infolge eines Unfalls eingetreten ist.
2. Ansprüche auf eine Versorgung nach § 181b BBG sind bis zum 30. September 1963 anzumelden. Die in Artikel II § 18 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes enthaltene Verlängerung der Ausschlußfrist für bestimmte Fälle und die Möglichkeit der Gewährung einer Nachsicht gilt auch hier (vgl. Artikel II § 20 Abs. 2 des Dritten Änderungsgesetzes).
3. § 181b BBG tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft. Zahlungen werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Antragsmonats ab. Anträge, die bis zum 31. März 1962 gestellt werden, gelten als am 1. Oktober 1961 gestellt.
4. Eine Erkrankung in der Kriegsgefangenschaft gilt nur dann als Unfall, wenn der Beamte der Gefahr der Erkrankung an einer der in den Rechtsverordnung zu § 135 BBG bestimmten Krankheiten nach der Art der Kriegsgefangenschaft besonders ausgesetzt war.
5. Entscheidungen über Anmeldungen und Anträge auf Versorgung nach § 181b BBG in den Fällen der Erkrankung an anderen Krankheiten sind bis zur Bestimmung der Krankheiten auf Grund des § 181b Abs. 1 Satz 3 BBG zurückzustellen. Ich bitte, mir bis zum **20. Dezember 1961** unter Auswertung der vorliegenden Anträge Vorschläge hinsichtlich der einzubeziehenden Krankheiten vorzulegen.

T.

R. Zu § 31:

1. Die Berücksichtigung von Beförderungen (Beförderungsschnitt) richtet sich ab 1. Oktober 1961 nach § 31 G 131. Gegenüber dem bisherigen § 110 BBG sieht § 31 eine Beförderungsbeschränkung nur für die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 erfolgten Beförderungen vor. Zu der Gesamtzahl der nach dem Sechsjahresschnitt zu berücksichtigenden Beförderungen treten (ab 1. 10. 1961) höchstens zwei weitere Beförderungen. Dies gilt selbst dann, wenn nach dem Sechsjahresschnitt keine Beförderung zu berücksichtigen wäre.
2. § 31 ist vor einer Überleitung nach den §§ 48 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden.

S. Zu § 35:

1. Mit Ablauf des 30. September 1961 treten alle Beamten z. Wv. in den Ruhestand, sofern sie zu diesem Zeitpunkt
 - a) die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 G 131 (10jährige Wartezeit — dabei ist zu beachten, daß gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 G 131 weitere Zeiten berücksichtigungsfähig sind —) erfüllen
 - und
 - b) nicht im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn laufbahnenentsprechend (d. h. gem. § 20 Abs. 1, 2 G 131 in der bisherigen Fassung

des Gesetzes) wiederverwendet und von dem neuen Dienstherrn nach den Vorschriften der §§ 71 e ff. G 131 zu übernehmen sind.

Beamte z. Wv., die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 G 131 nicht erfüllen, gelten als entlassen.

2. Bei der Berechnung des Ruhegehaltes können vom 1. Oktober 1961 ab auch die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegten Zeiten

- a) im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBG) oder
- b) im nichtöffentlichen Schuldienst (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBG) oder
- c) einer mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde ausgeübten Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines anderen Staates (§ 116 Abs. 1 Nr. 2 BBG) oder
- d) im öffentlichen Dienst bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 116 Abs. 1 Nr. 2 BBG)

als ruhegehälftfähig berücksichtigt werden.

3. Ab 1. Oktober 1961 sind die unter Ziffer 2 genannten Zeiten, soweit sie als ruhegehälftfähig berücksichtigt werden, und die schon nach bisherigem Recht gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 als ruhegehälftfähig zu berücksichtigenden Zeiten einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder als Lehrbeauftragter als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamten gesetzes anzurechnen. Dies gilt jedoch nicht für Beschäftigungszeiten nach dem 30. September 1961.

4. An die Stelle der Anrechnungsvorschriften des bisherigen § 37 Abs. 2 G 131 treten für die bisherigen Beamten z. Wv. ab 1. Oktober 1961

- a) die Ruhensvorschriften des § 158 BBG bei einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst,
- b) die Anrechnungsvorschriften des § 35 Abs. 4 G 131 bei einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Die Vorschriften des § 35 Abs. 4 G 131 finden nur bis zum Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte das 62. Lebensjahr vollendet oder dienstunfähig wird, Anwendung. Sie treten am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

T. Zu § 37 a:

1. § 37 a findet ab 1. Oktober 1961 auch auf solche Beamte auf Widerruf Anwendung, die nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 2, 4) entlassen worden sind und die in § 30 Abs. 2 des Deutschen Beamten gesetzes bezeichnete Dienstzeit nach dem 8. Mai 1945 durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams erfüllen.

2. An die Stelle des bisher gewährten Übergangsgehaltes tritt ab 1. Oktober 1961 der Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes.

U. Zu § 37 b:

1. Die Angehörigen eines Beamten, der sich in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam befindet, erhalten ab 1. Oktober 1961 an Stelle der Dienstbezüge, die dem Beamten am 8. Mai 1945 zugestanden haben, Bezüge in Höhe eines Ruhegehaltes, das nach den Bestimmungen des Abs. 1 neu festzusetzen ist.
2. Die Bezüge der nach dem 1. April 1951 heimgekehrten Beamten werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 nach den Vorschriften des Abs. 2 neu festgesetzt.
3. Ist der Beamte vor dem 1. Oktober 1961 heimgekehrt, so verbleibt es hinsichtlich des Zeitpunktes des Eintritts in den Ruhestand bei den bisherigen Vorschriften. Standen einem solden Beamten nach der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung

des § 37 b höhere Bezüge zu, so sind Bezüge in dieser Höhe weiter zu zahlen (Artikel II § 6 Abs. 2 des Dritten Änderungsgesetzes).

V. Zu § 38:

1. Die Hinterbliebenen eines Beamten z. Wv., der nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder einem Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 oder § 37 d G 131 bezeichneten Art verstorben ist, erhalten ab 1. Oktober 1961 ihre Bezüge aus einem fiktiven Ruhegehalt berechnet, das sich bei entsprechender Anwendung des § 37 b Abs. 2 Satz 1 G 131 ergibt.
2. Die Hinterbliebenen eines nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam verstorbenen Beamten auf Widerruf erhalten vom 1. Oktober 1961 ab einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes auch dann, wenn der Beamte die in § 30 Abs. 2 des Deutschen Beamten gesetzes bezeichnete Dienstzeit (§ 37 a G 131) durch die Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams nach dem 8. Mai 1945 erfüllt. Dies gilt nicht, wenn der Beamte erst nach dem 31. März 1951 in Gewahrsam genommen worden ist.

W. Zu § 42:

1. § 42 Abs. 1 gilt ab 1. Oktober 1961 auch für Beamte, die lediglich auf Grund des § 4 G 131 oder des § 81 Abs. 4 G 131 in der bisherigen Fassung (Nichterfüllung der Meldepflicht) nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, wenn durch die Wiederverwendung gem. § 72 a Abs. 2 G 131 die Nachversicherung entfällt (§ 42 Abs. 5 Satz 2). Gleichermaßen gilt, wenn der Beamte die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) bezeichneten Voraussetzungen hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes nicht erfüllt. Vor der Verkündung des Dritten Änderungsgesetzes fällig gewordene Versorgungsbezüge werden, soweit sie diesen Personenkreis betreffen, jedoch nicht anteilig erstattet (Artikel II § 7 des Dritten Änderungsgesetzes).
2. In Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 4 oder des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) nicht erfüllt sind, werden Versorgungsanteile nur erstattet, wenn vor der Übernahme des Beamten die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Dienststelle der späteren anteilmäßigen Erstattung der Versorgungsbezüge zugestimmt hat (§ 42 Abs. 5 Satz 4). Eine nachträgliche Zustimmung sieht das Gesetz nicht vor; sie ist daher nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon gilt nur, wenn der Beamte bereits vor dem 1. Oktober 1961 übernommen worden ist; in diesem Falle kann die Zustimmung noch bis zum 31. März 1962 (Ausschlußfrist) beantragt werden (Art. II § 7 des Dritten Änderungsgesetzes).
3. Eine Versorgungslastenverteilung nach § 42 Abs. 1 findet auch dann statt, wenn ein nach § 35 Abs. 1, 2 G 131 mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getretener oder entlassener Beamter z. Wv. nach dem 30. September 1961 von einem Dienstherrn übernommen wird, sofern der Beamte im Zeitpunkt der Übernahme das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dienstfähig ist. Entsprechendes gilt für Beamte auf Widerruf, die am 30. September 1961 an der Unterbringung teilgenommen haben.

X. Zu § 51:

1. Die durch das Zweite Änderungsgesetz zum G 131 in § 51 Abs. 1 eingefügte und am 1. September 1957 in Kraft getretene Vorschrift

„Auf volksdeutsche Umsiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes), für die Vorschriften nicht erlassen waren, finden die für Umsiedler aus den Baltischen Staaten erlassenen Vorschriften (Satz 1) entsprechend Anwendung“

ist durch Artikel II § 18 Abs. 4 Nr. 1 des Dritten Änderungsgesetzes rückwirkend am 1. April 1951

in Kraft gesetzt worden. Mit dieser Vorschrift wurden insbesondere die volksdeutschen Bedienten aus der UdSSR in den Personenkreis des § 51 einbezogen (vgl. Abschnitt I Nr. 34 meines RdErl. v. 1. 10. 1959 — SMBL. NW. 20363). Diese Personen erhalten nunmehr rückwirkend ab 1. April 1951 Versorgung nach dem G 131. Eines Antrags auf rückwirkende Zahlung der Bezüge bedarf es in den Fällen nicht, in denen am 30. September 1961 noch Zahlungen geleistet werden.

Auf die zu gewährenden Nachzahlungen sind die vor dem 1. September 1957 evtl. gezahlten Unterstützungen anzurechnen.

2. Für die Witwe und die schuldlos oder minderschuldig geschiedene Ehefrau eines Umsiedlers gelten ab 1. September 1953 auch die Vorschriften der §§ 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 125 und 164 Abs. 3 BBG, für Waisen die §§ 126 und 164 Abs. 2 BBG. Wegen des Antrags und des Zahlungsbeginns vgl. Buchstabe A.

Y. Zu § 52 a:

1. Die Übergangsbezüge betragen ab 1. Oktober 1961
 - a) für die unter Abs. 1 fallenden Angestellten und Arbeiter allgemein 60 v. H. des ungekürzten Arbeitseinkommens, das am 8. Mai 1945 zugestanden hat,
 - b) für die unter Abs. 2 fallenden Angestellten und Arbeiter nach 10jähriger Dienstzeit 30 v. H. und erhöhen sich für jedes weitere abgeleistete Dienstjahr um 2 v. H. bis zur Erreichung von 60 v. H. des ungekürzten Arbeitseinkommens, das am 8. Mai 1945 zugestanden hat.
2. Für die Anrechnung von Arbeitseinkommen gelten § 35 Abs. 4 G 131 und § 158 BBG entsprechend.
3. § 52 a findet ab 1. Oktober 1961 auch auf Angestellte und Arbeiter Anwendung, die nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 2, 4 G 131) entlassen worden sind und die in § 52 a geforderte Dienstzeit durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams nach dem 8. Mai 1945 erfüllen.

Z. Zu § 52 b:

1. Einen Anspruch auf Übergangsbezüge nach Abs. 2 haben vom 1. Oktober 1961 ab auch solche Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens 15 Jahren nach dem am 31. März 1938 für sie geltenden Recht abgeleistet und das 40. Lebensjahr vollendet hatten.
2. Die Übergangsbezüge betragen ab 1. Oktober 1961 50 v. H. des ungekürzten Arbeitseinkommens, das am 8. Mai 1945 zugestanden hat.
3. Für die Anrechnung von Arbeitseinkommen gelten auch hier § 35 Abs. 4 G 131 und § 158 BBG entsprechend.

ZA. Zu § 52 c:

Das Entlassungsgeld nach § 52 c ist nur auf Antrag zu zahlen. Ein nach dem bisherigen § 71 b G 131 gezahltetes Entlassungsgeld wird nicht angerechnet. Das gleiche gilt, wenn vor der Verkündung des Dritten Änderungsgesetzes ein Antrag auf Entlassungsgeld nach § 71 b G 131 noch gestellt wurde und dieses daher noch zu zahlen ist (Art. II § 10 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes).

ZB. Zu § 64:

In den vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfällen entfällt die Kürzung des Witwengeldes wegen Altersunterschied, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

Diese Vorschrift ist am 1. September 1953 in Kraft getreten. Ein Zahlungsausgleich wird jedoch für Zeiträume bis zum 31. August 1957 nicht gewährt (Art. II § 9 des Dritten Änderungsgesetzes).

ZC. Zu § 81 in der bisherigen Fassung:

§ 81 ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 gestrichen worden. Soweit auf Grund des bisherigen § 81 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 Rechte nach dem G 131 nicht zustanden, verbleibt es für die Zeit vor dem 1. Oktober 1961 hierbei. Rechtskräftig abgelehnte Anträge auf Versorgung können mit Wirkung frühestens vom 1. Oktober 1961 erneut gestellt werden (Artikel II § 1 Abs. 3 des Dritten Änderungsgesetzes).

II.**Hinweise zur Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes****Zu §§ 48 bis 48 d:**

- Die Bezüge der Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131 sind nach den Vorschriften der durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügten §§ 48 a bis 48 d neu festzusetzen. Die Neufestsetzung hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 ab zu erfolgen.

- Versorgungsempfänger, deren Bezüge nach § 48 a Abs. 1 aus einer Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung zu berechnen sind, können beantragen, ihr Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes neu festzusetzen, sofern ihre Bezüge nicht bereits nach § 48 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 aus der letzten Stufe oder der an ihre Stelle getretenen Dienstaltersstufe errechnet werden. Anträge, die innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (1. Oktober 1961) gestellt werden, gelten als zu diesem Zeitpunkt gestellt (Artikel IV § 3 des genannten Gesetzes).

III.**Allgemeine Hinweise****Formulare:**

Die mit meinem RdErl. v. 10. 12. 1957 (SMBL. NW. 20364) bekanntgegebenen Formulare für die Anwendung des G 131 sind überarbeitet worden. Die neuen Formblätter werden mit einem besonderen Erlaß bekanntgegeben.

Anlage 1**Mindestversorgungsbezüge nach § 118 Abs. 1 Satz 3, § 124 Satz 3, § 127 Abs. 1 Satz 3 BBG**

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lj.	Ledige nach Voll- endung des 40. Lj. sowie Verhei- ratete (Verw., Gesch.) ohne kinder- zuschlags- berechtigte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigten Kindern							
			1	2	3	4	5	6	7	8
Stufe des Ortszuschlags	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

I. Ortsklasse S

Ruhegehalt	331,83	353,28	366,93	384,48	402,03	419,58	437,13	459,88	462,63	505,38
Witwengeld	—	211,97	220,16	230,69	241,22	251,75	262,28	275,93	289,58	303,23
Halbwaisengeld	—	42,40	44,04	46,14	48,25	50,35	52,46	55,19	57,92	60,65
Vollwaisengeld	—	70,66	73,39	76,90	80,41	83,92	87,43	91,98	96,53	101,08

II. Ortsklasse A

Ruhegehalt	320,78	340,28	353,28	369,53	385,78	402,03	418,28	439,73	461,18	482,63
Witwengeld	—	204,17	211,97	221,72	231,47	241,22	250,97	263,84	276,71	289,58
Halbwaisengeld	—	40,84	42,40	44,35	46,30	48,25	50,20	52,77	55,35	57,92
Vollwaisengeld	—	68,06	70,66	73,91	77,16	80,41	83,66	87,95	92,24	96,53

III. Ortsklasse B

Ruhegehalt	309,73	327,28	338,98	353,28	367,58	381,88	396,18	415,03	433,88	452,73
Witwengeld	—	196,37	203,39	211,97	220,55	229,13	237,71	249,02	260,33	271,64
Halbwaisengeld	—	39,28	40,68	42,40	44,11	45,83	47,55	49,81	52,07	54,33
Vollwaisengeld	—	65,46	67,80	70,66	73,52	76,38	79,24	83,01	86,78	90,55

Anlage 2

**Mindestunfallversorgungsbezüge nach § 140 Abs. 1, § 144 Abs. 1, 2, § 145 BBG und
Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge nach § 181 a BBG**

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lj.	Ledige nach Voll- endung des 40. Lj. sowie Verhei- ratete (Verw., Gesch.) ohne kinder- zuschlags- berechtigte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit							
			1	2	3	4	5	6	7	8
			kinderzuschlagsberechtigten Kindern							
Stufe des Ortszuschlags	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

I. Ortsklasse S

Ruhegehalt	382,88	407,63	423,38	443,63	463,88	484,13	504,38	530,63	556,88	583,13
Witwengeld	—	244,58	254,03	266,18	278,33	290,48	302,63	318,38	334,13	349,88
Waisengeld (§ 144 Abs. 1) *)	—	122,29	127,02	133,09	139,17	145,24	151,32	159,19	167,07	174,94
Halbwaisengeld	—	48,92	50,81	53,24	55,67	58,10	60,53	63,68	66,83	69,98
Vollwaisengeld	—	81,53	84,68	88,73	92,78	96,83	100,88	106,13	111,38	116,63
Unterhaltsbeitrag für Verwandte d. aufstei- genden Linie	153,16	163,06	169,36	177,46	185,56	193,66	201,76	212,26	222,76	233,26

II. Ortsklasse A

Ruhegehalt	370,13	392,63	407,63	426,38	445,13	463,88	482,63	507,38	532,13	566,88
Witwengeld	—	235,58	244,58	255,83	267,08	278,33	289,58	304,43	319,28	334,13
Waisengeld (§ 144 Abs. 1) *)	—	117,79	122,29	127,92	133,54	139,17	144,79	152,22	159,64	167,07
Halbwaisengeld	—	47,12	48,92	51,17	53,42	55,67	57,92	60,89	63,86	66,83
Vollwaisengeld	—	78,53	81,53	85,28	89,03	92,78	96,53	101,48	106,43	111,38
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufstei- genden Linie	148,06	157,06	163,06	170,56	178,06	185,56	193,06	202,96	212,86	222,76

III. Ortsklasse B

Ruhegehalt	357,38	377,63	391,13	407,63	424,13	440,63	457,13	478,88	500,63	522,38
Witwengeld	—	226,58	234,68	244,58	254,48	264,38	274,28	287,33	300,38	313,43
Waisengeld (§ 144 Abs. 1) *)	—	113,29	117,34	122,29	127,24	132,19	137,14	143,67	150,19	156,72
Halbwaisengeld	—	45,32	46,94	48,92	50,90	52,88	54,86	57,47	60,08	62,69
Vollwaisengeld	—	75,53	78,23	81,53	84,83	88,13	91,43	95,78	100,13	104,48
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufstei- genden Linie	142,96	151,06	156,46	163,06	169,66	176,26	182,86	191,56	200,26	208,96

*) Waisengeld gem. § 144 Abs. 1 BBG in Höhe von 30 v. H. des Ruhegehaltes kommt bei Kriegsunfallversorgung nach § 181 a BBG nicht in Betracht.

Mindestkürzungsgrenze nach § 158 Abs. 4 BBG

Stufe des Ortszuschlags	Ledige bis zum vollendeten 40. Lj.	Ledige nach Voll- endung des 40. Lj. sowie Verhei- rate (Verw., Gesch.) ohne kinder- zuschlags- berechtigte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigten Kindern							
			1	2	3	4	5	6	7	8
			1	2	3	4	5	6	7	8

I. Ortsklasse S

Mindestkürzungsgrenze für Ruhestandsbeamte und

Witwen	638,13	679,38	705,63	739,38	773,13	806,88	840,63	884,38	928,13	971,88
Waisen	—	271,76	282,26	295,76	309,26	322,76	336,26	353,76	371,26	388,76

II. Ortsklasse A

Mindestkürzungsgrenze für Ruhestandsbeamte und

Witwen	618,88	654,38	679,38	710,63	741,88	773,13	804,38	845,63	886,88	928,13
Waisen	—	261,76	271,76	284,26	296,76	309,26	321,76	338,26	354,76	371,26

III. Ortsklasse B

Mindestkürzungsgrenze für Ruhestandsbeamte und

Witwen	595,63	629,38	651,88	679,38	706,88	734,38	761,88	798,13	834,38	870,63
Waisen	—	251,76	260,76	271,76	282,76	293,76	304,76	319,26	333,76	348,26

— MBl. NW. 1961 S. 1637.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
 Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
 Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.